

Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Massnahmen (ESRB/2015/2)

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Massnahmen und Ausnahmeregelungen, die in Liechtenstein gelten:

Land	Massnahme	Anwendbarkeit in Liechtenstein und angewandte Ausnahmeregelungen
Belgien	Eine Systemrisikopufferquote von 6% für alle IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien gelegenen Sicherheiten besichert sind.	Nicht anwendbar in Liechtenstein. Begründung: <ul style="list-style-type: none"> • Interner Ratings basierender (IRB) Ansatz
Schweden	Eine kreditinstitutsspezifische Untergrenze von 25 % für die risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Risikogewichte, die auf das Portfolio an durch Immobilien besicherten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber Schuldner mit Sitz in Schweden angewendet werden, für in Schweden zugelassene Kreditinstitute, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den IRB-Ansatz verwenden. Eine kreditinstitutsspezifische Untergrenze von 25% bzw. 35% für die risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Risikogewichte, die auf das Portfolio an durch Wohnimmobilien bzw. Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen gegenüber Unternehmen angewendet werden, für in Schweden zugelassene Kreditinstitute, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den IRB-Ansatz verwenden.	Nicht anwendbar in Liechtenstein. Begründung: <ul style="list-style-type: none"> • IRB-Ansatz • «De-minimis»-Schwelle (SEK 5 Mrd.)
Luxembourg	Rechtsverbindliche Beleihungsgrenzen für neue Hypothekarkredite für in Luxemburg belegene Wohnimmobilien, wobei für die verschiedenen Kategorien von Kreditnehmern unterschiedliche Beleihungsgrenzen gelten.	Nicht anwendbar in Liechtenstein. Begründung: <ul style="list-style-type: none"> • «De-minimis»-Schwelle (EUR 350 Mio. / EUR 35 Mio.)
Norwegen	Eine Systemrisikopufferquote von 4,5% für alle Risikopositionen in Norwegen. Eine Untergrenze von 20 % für die (risikopositionsgewichteten) durchschnittlichen Risikogewichte von durch Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen in Norwegen, auf in Norwegen zugelassene Kreditinstitute, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderung den IRB-Ansatz anwenden.	Nicht anwendbar in Liechtenstein. Begründung: <ul style="list-style-type: none"> • IRB-Ansatz • «De-minimis»-Schwelle (NOK 32 Mrd.)

	Eine Untergrenze von 35 % für die (risikopositionsgewichteten) Risikogewichte von durch Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen in Norwegen, auf in Norwegen zugelassene Kreditinstitute, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderung den IRB-Ansatz anwenden.	
Niederlande	Ein durchschnittliches Mindestrisikogewicht, das von IRB-Kreditinstituten in Bezug auf ihre Portfolios von Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen angewendet wird, die durch in den Niederlanden belegene Wohnimmobilien besichert sind.	Nicht anwendbar in Liechtenstein. Begründung: <ul style="list-style-type: none"> • IRB-Ansatz • «De-minimis»-Schwelle (EUR 5 Mrd.)
Litauen	Eine Systemrisikopufferquote von 2% für alle Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber in der Republik Litauen ansässigen natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien besichert sind.	Nicht anwendbar in Liechtenstein. Begründung: <ul style="list-style-type: none"> • «De-minimis»-Schwelle (EUR 50 Mio.)
Deutschland	Eine Systemrisikopufferquote von 2% für i) alle IRB-Risikopositionen, die durch in Deutschland belegene Wohnimmobilien besichert sind und ii) alle Risikopositionen, auf welche der Standardansatz angewendet wird, die vollständig durch in Deutschland belegene Wohnimmobilien besichert sind.	Nicht anwendbar in Liechtenstein. Begründung: <ul style="list-style-type: none"> • «De-minimis»-Schwelle (EUR 10 Mrd.)
Dänemark	Eine 7% sektorale Systemrisikopufferquote für alle Arten von in Dänemark ansässigen Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die im Immobiliengeschäft und in der Entwicklung von Bauvorhaben tätig sind.	Nicht anwendbar in Liechtenstein. Begründung: <ul style="list-style-type: none"> • «De-minimis»-Schwelle (EUR 200 Mio.)
Portugal	Eine sektorale Systemrisikopufferquote von 4% für alle IRB-Retailkredite an natürliche Personen die durch Wohnimmobilien besichert sind.	Nicht anwendbar in Liechtenstein. Begründung: <ul style="list-style-type: none"> • IRB-Ansatz • «De-minimis»-Schwelle (EUR 1 Mrd.)
Italien	Eine Systemrisikopufferquote von 0.5% für alle Kredit- und Gegenparteiausfallrisikopositionen, die sich in Italien befinden, gültig ab dem 31. Dezember 2024 bis zum 29. Juni 2025, und eine Systemrisikopufferquote von 1% ab dem 30. Juni 2025.	Nicht anwendbar in Liechtenstein. Begründung: <ul style="list-style-type: none"> • «De-minimis»-Schwelle (EUR 25 Mrd.)

Stand: 24.06.2024